

BGer 9C 584/2015 vom 15. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_584_2015

FR: TF 9C 584/2015 du 15 avril 2016

IT: TF 9C 584/2015 del 15 aprile 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Zur Eingabe vom 27. August 2015, welche der Post am 26. August 2015 übergeben wurde, ist festzuhalten, dass die Ergänzung der Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 und Art. 117 BGG) nicht zulässig ist, fällt doch eine zusätzliche Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung gemäss Art. 43 BGG einzig auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen in Betracht (vgl. AEMISEGGER/FORSTER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 2 zu Art. 43 BGG). Folglich hat die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte und damit verspätete Eingabe vom 27. August 2015 unbeachtlich zu bleiben.

E. 1.2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Da die Streitsache ohne Schriftenwechsel entschieden werden kann, ist der Antrag, es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen, gegenstandslos (Art. 102 Abs. 1 und 3 BGG ; Urteil 8C_596/2013 vom 24. Januar 2014 E. 2).

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen gemäss Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen und Grundsätze zum Begriff der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), zur Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG), zum nach dem Grad der Invalidität abgestuften Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG), zur Rentenrevision (Art. 17 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 f. und 133 V 108), zur

Aufgabenteilung zwischen Medizin und Recht (BGE 141 V 281 E. 5.2.1 S. 306; 140 V 193 E. 3.1 und 3.2 S. 194 f.; 132 V 93 E. 4 S. 99 f.) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. und E. 4.7 S. 471; 125 V 351 E. 3 S. 352 f.).

E. 4

Die Vorinstanz würdigte die medizinischen Unterlagen und erwog, im Vergleich zu den Befunden zum Zeitpunkt der Rentenzusprechung zeige sich eine deutliche Besserung des Gesundheitszustandes. Die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Inklinationshaltung der Halswirbelsäule sei heute nicht mehr rigide, sondern wechselnd ausgeprägt, die Beweglichkeit der Halswirbelsäule deutlich besser. Auch die funktionelle Kompensation der angeborenen Anomalie im Bereich der oberen Halswirbelsäule sei teilweise wiedererlangt worden. Gestützt auf das beweiskräftige asim-Gutachten sei nunmehr von einer ganztägigen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit mit einer um 20 % verminderten Leistungsfähigkeit auszugehen. Damit habe die IV-Stelle die Rente zu Recht in Revision gezogen. Nach Durchführung des Einkommensvergleichs ermittelte die Vorinstanz einen Invaliditätsgrad von 44 %, womit ein Anspruch auf eine Viertelsrente bestehe. Mit Blick auf die Rentenbezugsdauer von annähernd 14 Jahren, die gute soziale Integration und das hohe Aktivitätsniveau des im Zeitpunkt der Rentenherabsetzung 45-jährigen Beschwerdeführers verneinte das kantonale Gericht die Notwendigkeit, vor der Rentenreduktion befähigende berufliche Massnahmen durchzuführen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem sie auf die bloss theoretische gutachtliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit abgestellt habe. Die asim-Gutachter hätten diese theoretische Einschätzung damit begründet, dass zuerst der Verlauf der beruflichen Abklärung beobachtet werden müsse, mit anderen Worten die Arbeitsfähigkeit zuerst validiert werden müsse. Im Rahmen einer Abklärung bei der D. _____ GmbH - wobei es sich um die vom asim geforderten Abklärung handle - habe sich indes gezeigt, dass der Beschwerdeführer jeweils nur 10 bis 15 Minuten und damit nur noch im geschützten Rahmen eingesetzt werden könne. Mit diesem Bericht hätte sich die Vorinstanz auseinandersetzen müssen. Diese Einwände sind unbegründet. Zum einen ist die vom gutachtlichen Experten vorzunehmende Schätzung der Arbeitsfähigkeit stets eine (medizinisch-) theoretische. Mithin kann entgegen der Beschwerde keine Rede davon sein, mit der Verwendung des Adjektivs "theoretisch" hätten die Gutachter zu erkennen gegeben, "dass sie ihrer eigenen Begutachtung (noch) nicht trauten". Zum anderen haben die Gutachter - auf Ergänzungsfrage des Beschwerdeführers hin - explizit verneint, dass für die Festlegung der Leistungsfähigkeit eine vorgängige Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit notwendig ist. Dass die attestierte Arbeitsfähigkeit nicht unter einem Vorbehalt erfolgte, erschliesst sich im Übrigen auch aus der medizinischen Gesamtbeurteilung, in welcher die Gutachter festhielten, sie teilten die Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers, der sich eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit ab sofort zutraue. Der Bericht der D. _____ GmbH vom 6. September 2013 ist erst nach Erlass der Verfügung vom 7. März 2013 erstellt worden und bezieht sich auch auf eine Zeitspanne (12. August bis 6. September 2013) jenseits des zeitlich massgeblichen Sachverhalts (Urteil 9C_392/2014 vom 3. September 2014 E. 2 mit Hinweisen), womit sich die Vorinstanz nicht damit auseinandersetzen musste. Abgesehen davon hatten die Mitarbeiter der D. _____ GmbH offensichtlich keine Kenntnis vom

asim-Gutachten vom 23. Dezember 2011. Dies erhellt aus dem Umstand, dass sie die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in Tätigkeiten (z.B. Reinigungsarbeiten über der Kinnhöhe) erprobten, welche schlechterdings nicht mit dem gutachtlichen Zumutbarkeitsprofil (u.a. "kein Hantieren über Brusthöhe") vereinbar sind. Solchen im Rahmen medizinisch unzumutbarer Arbeiten gewonnenen Erkenntnissen fehlt es von vornherein an jeglicher Aussagekraft in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit. Zusammenfassend ist die gestützt auf die medizinischen Akten vorinstanzlich festgestellte Arbeitsfähigkeit (vollsichtige Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit bei einer um 20 % verminderten Leistung) weder offensichtlich unrichtig noch beruht sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG, womit sie für das Bundesgericht verbindlich ist (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398).

E. 5.2

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe trotz des diagnostizierten chronischen zervikothorakalen Schmerzsyndroms (M54.13) bei Status nach Beschleunigungstrauma der HWS, welches Leiden in den Anwendungsbereich von BGE 141 V 281 falle, kein ergebnisoffenes strukturiertes Beweisverfahren und keine Indikatorenprüfung durchgeführt. Dem kann nicht gefolgt werden. Im asim-Gutachten vom 23. Dezember 2011 kam der orthopädische Experte nach Würdigung der Akten und der klinischen Befunde zum Schluss, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seien die stummen Vorzustände der Wirbelsäule ohne funktionelle Beeinträchtigung (Malformation C0 bis C2, Brustkyphose) durch die Folgen des Unfalls vom 5. Juni 1998 dauerhaft verschlechtert worden, indem diese zu einem Verlust ausreichender Kompensationsfähigkeit in der Brustwirbelsäule durch vermehrte und fixierte Kyphose geführt hätten, möglicherweise auch zu einer einseitigen Verschlechterung der Kopffrotation. Die Verschlechterung sei objektivierbar von organischer Grundlage ausgegangen. Unter jahrelanger sehr intensiver Therapie habe sich der Funktionsstand gegenüber 2003 gebessert, indem ein Teil der Fähigkeit, die malformationsbedingte Bewegungseinschränkung am occipito-zervikalen Übergang zu kompensieren, wieder habe aufgebaut werden können. Zu den vom Beschwerdeführer geklagten subjektiven Beschwerden hielt der Experte fest, diese seien mit den objektiven Untersuchungsbefunden und der biomechanischen Analyse ausreichend erklärbar. Damit ist erstellt, dass die funktionellen Einschränkungen somatisch erklärbar sind bzw. waren, mithin weder im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprechung noch im Zeitpunkt der angefochtenen Revisionsverfügung ein psychosomatisches Leiden in Form einer somatoformen Schmerzstörung, eines "Schleudertraumas" oder einer "Chronic Whiplash Injury" (BGE 136 V 279 E. 3.2.3 S. 283) vorlagen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers gelangt die Rechtsprechung gemäss BGE 141 V 281 daher nicht zur Anwendung.

E. 5.3

Wie bereits vor kantonalem Gericht bringt der Beschwerdeführer des Weiteren vor, den asim-Experten hätten nicht die vollständigen IV-Akten vorgelegen, seine Mitwirkungsrechte gemäss BGE 137 V 210 seien verletzt worden und wichtige Ergänzungsfragen seien unbeantwortet geblieben. Dabei setzt sich der Beschwerdeführer mit den entsprechenden, einlässlich und sorgfältig begründeten Erwägungen des angefochtenen Entscheids mit keinem Wort auseinander. Mit anderen Worten beschränkt er sich darauf, den Feststellungen des kantonalen Gerichts seine eigene (abweichende) Sicht der Dinge gegenüberzustellen, womit er rein appellatorisch Kritik übt. Darauf ist nicht

einzugehen (für viele: in BGE 141 V 585 nicht publizierte E. 4.1 des Urteils 8C_590/2015 vom 24. November 2015).

E. 6.1

Zum Valideneinkommen führte die Vorinstanz zunächst aus, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit (bei der bisherigen Arbeitgeberin) im Gesundheitsfall weitergeführt hätte. Die vor dem Unfall unmittelbar bevorstehende Beförderung zum Gruppenführer sei von der Verwaltung berücksichtigt worden. Hingegen fehlten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer, welcher eine Hilfsschule besucht und eine Anlehre abgeschlossen habe, als Gesunder die Bauführerschule absolviert hätte und als Bauleiter tätig wäre. In den zwölf Jahren bis zum Unfall sei als Weiterbildung lediglich ein zweitägiger Einführungskurs zum Sarnafil-Verarbeiter dokumentiert. Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, im Bau benötige man kein Studium und keine Diplome um weiterzukommen, entscheidend sei allein die persönliche Leistung. Somit sei von einem Karriereschritt zum Bauführer auszugehen. Was die Ausführungen des kantonalen Gerichts zur geltend gemachten Validenkarriere als Bauführer betrifft, handelt es sich um eine Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe, welche eine für das Bundesgericht grundsätzlich verbindliche (E. 1.2 hievor) Tatfrage darstellt, soweit sie - wie hier - auf Beweiswürdigung (schulische Laufbahn, Abschluss lediglich einer Anlehre, keine massgeblichen Weiterbildungen während den zwölf Jahren bis zum Unfall) beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden (BGE 115 II 440 E. 5b S. 448; Urteil 9C_559/2009 vom 18. Dezember 2009 E. 3, publ. in: SVR 2010 IV Nr. 35 S. 111; je mit Hinweisen). Inwiefern die vorinstanzlichen Annahmen offensichtlich unrichtig sein sollen, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch (anderweitig) nicht ersichtlich. Zu den Bestandteilen des Valideneinkommens erwog die Vorinstanz, auf den Spesenentschädigungen von Fr. 3'740.- pro Jahr (Fr. 17.- pro Tag bei 220 Arbeitstagen) seien gemäss Auskunft der B._____ AG vom 15. September 2014 keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden. Weil zum Valideneinkommen nur jene Zahlungen des Arbeitgebers zählten, auf welchen die paritätischen Beiträge erhoben worden seien, könnten die Spesenzahlungen nicht berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer moniert, es könne nicht von Belang sein, dass auf den Spesenentschädigungen keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden seien, zumal es sich auch um versteckten Lohn handeln könnte. Hievon sei auch der Unfallversicherer ausgegangen, habe dieser die Spesen doch beim Valideneinkommen berücksichtigt. Ob es sich bei der Spesenentschädigung (gemäss Ziff. 3.1 GAV: "Mittagszulage") von Fr. 17.- pro Arbeitstag resp. Fr. 3'740.- pro Jahr um eine Abgeltung für Verpflegungskosten, somit entsprechend Art. 9 Abs. 2 AHVV um der AHV-Beitragspflicht unterliegenden massgeblichen Lohn handelt oder um Unkosten im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung, braucht hier nicht geprüft zu werden. Denn selbst im Falle der Berücksichtigung der Spesen als Bestandteil des Valideneinkommens resultierte - bei im Übrigen unveränderten Parametern (E. 6.2 hiernach) - kein Anspruch auf eine höhere Invalidenrente (IV-Grad von gerundet 47 % [Fr. 84'940.- {Fr. 81'200.- + Fr. 3'740.-}]/. Fr. 45'292.- / Fr. 84'940.- x 100).

E. 6.2

Betreffend Invalideneinkommen rügt der Beschwerdeführer einzig, die Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn - welcher von der Vorinstanz aufgrund der Unmöglichkeit von Schwerarbeit gewährt und auf 10 % festgesetzt wurde - sei zu tief ausgefallen. Nicht

berücksichtigt worden seien der vermehrte Pausenbedarf, das deutlich höhere Risiko krankheits- und therapiebedingter Absenzen, das Teilzeitpensum, ein überdurchschnittliches Entgegenkommen eines potenziellen Arbeitgebers und die Unmöglichkeit, ein Fahrzeug lenken zu können. Hinsichtlich der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn kann vor Bundesgericht lediglich gerügt werden, die Vorinstanz habe das ihr eingeräumte Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt, d.h. dieses missbraucht, über- oder unterschritten (BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 72 f. mit Hinweis). Eine solche rechtsfehlerhafte Ermessensausübung vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen: Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, wurde dem erhöhten Pausenbedarf mit dem um 20 % verminderten Rendement bereits hinreichend Rechnung getragen und darf entsprechend nicht zusätzlich mit einem Abzug und damit doppelt berücksichtigt werden (Urteil 8C_97/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). Soweit in diesem Kontext - abweichend von der Einschätzung der asim-Gutachter bzw. den darauf basierenden Erwägungen des kantonalen Gerichts - geltend gemacht wird, bereits nach 10 bis 15 Minuten benötige der Beschwerdeführer eine Pause, stellt dies appellatorische Kritik an der gerichtlich festgestellten Arbeitsfähigkeit dar, welche nicht zu hören ist. Ebenfalls nicht einzugehen ist auf das erstmals vor Bundesgericht ins Feld geführte Argument, es bestehe ein deutlich höheres Risiko für krankheitsbedingte Absenzen, handelt es sich doch um ein unzulässiges neues (tatsächliches) Vorbringen (Art. 99 Abs. 1 BGG). Was die geltend gemachten therapiebedingten Absenzen betrifft, erachteten die Experten der asim die Fortsetzung des körperlichen Trainings zwar als unverzichtbar. Indes können beim Abzug vom Tabellenlohn nur unregelmässige resp. unplanmässige Ausfälle berücksichtigt werden (Urteil 9C_462/2007 vom 25. Januar 2008 E. 3.2.2), was beim körperlichen Training nicht der Fall ist. Ferner berechtigt der Umstand, dass - wie hier - ein grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähiger Versicherter reduziert leistungsfähig ist, keinen Abzug (Urteil 8C_344/2012 vom 16. August 2012 E. 3.2). Eine verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen gilt ebenfalls nicht als eigenständiger abzugsfähiger Umstand (Urteil 9C_191/2015 vom 1. Juni 2015 E. 3.2). Schliesslich besteht nach den nicht offensichtlich unrichtigen und damit verbindlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts keine Unmöglichkeit, ein Fahrzeug zu führen, womit nicht geprüft werden muss, ob dies überhaupt ein abzugsfähiger Umstand bildete. Nach dem Gesagten muss es beim Abzug von 10 % sein Bewenden haben.

E. 7

Schliesslich trägt der Beschwerdeführer vor, entgegen Beschwerdegegnerin und Vorinstanz hätten ihm vor der Rentenreduktion Eingliederungsmassnahmen gewährt werden müssen, da er Anhaltspunkte dafür dargelegt habe, dass ihm eine Selbsteingliederung nicht möglich sei. Auch die asim-Gutachter hätten Eingliederungsmassnahmen empfohlen, wobei entgegen der Vorinstanz nicht von bloss allgemeinem Eingliederungsbedarf gesprochen werden könne. Weil davon auszugehen sei, dass die Vorinstanz die Selbsteingliederungsfähigkeit im Sinne einer unumstösslichen Regelung immer bejahe, wenn die versicherte Person keinen 15-jährigen Rentenbezug aufweise oder 55 Jahre alt sei, obschon das Bundesgericht Ausnahmen von dieser Praxis zulasse, sei das kantonale Gericht hierzu zu befragen. Der Beweisantrag, die Vorinstanz sei zu befragen, in wie vielen Fällen bei knapp 15-jährigem Rentenbezug sie in den letzten zwei Jahren die Versicherten auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen habe, zielt am Prozessthema vorbei. Hier geht es nicht darum, die Praxis der Vorinstanz zur Eingliederungsfrage bei Rentenrevisionen zu überprüfen, sondern einzig um die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids. Weil die

zu beweisende Tatsache für den vorliegenden Fall unerheblich ist, ist der Antrag in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162) abzuweisen. Sodann kann der Beschwerdeführer aus dem asim-Gutachten vom 23. Dezember 2011 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er erschöpft sich darin, einzelne Textpassagen dieses Gutachtens wiederzugeben, ohne konkret und substantiiert aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz die Beweise willkürlich gewürdigt haben soll, indem sie auf einen bloss allgemeinen - in concreto unerheblichen (Urteil 9C_572/2012 vom 18. Oktober 2012 E. 2.3.2) - Eingliederungsbedarf schloss, wie er bei Rentenaufhebungen regelmässig gegeben ist. Damit kommt er seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht nach. Dem Einwand, die aktenkundigen Arbeitsbemühungen belegten die Unmöglichkeit der Selbsteingliederung, hat die Vorinstanz entgegengehalten, massgebend sei einzig die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Dass die Stellenbemühungen des Beschwerdeführers bislang erfolglos geblieben seien, sei daher nicht entscheidend. Dem ist nichts beizufügen.

E. 8

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.